

Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: HE180378-O

U2/mk

Mitwirkend: Oberrichter Roland Schmid, Präsident, sowie Gerichtsschreiber
Dr. Benjamin Büchler

Urteil vom 15. Januar 2019
(Berichtigung des Urteils vom 13. Dezember 2018)

in Sachen

A._____ (Schweiz) AG,

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X._____

sowie

B._____ AG,

Nebenintervenientin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____

gegen

C._____ AG, Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Z._____

betreffend **Bauhandwerkerpfandrecht (Löschung)**

Nach Einsicht in das Urteil vom 13. Dezember 2018 (act. 35),

in der Erwägung,

dass die Gesuchsgegnerin zu Recht darauf hingewiesen hat, dass im Dispositiv des genannten Urteils ein Fehler vorliegt (Prot. S. 11),

dass die Vertreter der Gesuchstellerin und der Nebenintervenientin auf die Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme verzichtet haben (Prot. S. 12),

dass das Urteil vom 13. Dezember 2018 entsprechend in Anwendung von Art. 334 ZPO zu berichtigen ist,

dass in Ziffer 1 des Urteils festgestellt wurde, dass die von der Nebenintervenientin eingereichte Bankgarantie eine genügende Sicherheit für die Ablösung des vorläufig eingetragenen Bauhandwerkerpfandrechts darstelle,

dass eine Garantie nur dann wirksam sein kann, wenn diese dem Berechtigten herausgegeben wird,

dass es sich folglich bei der Anweisung in Ziffer 4 des Urteils, die Bankgarantie vom 4. Dezember 2018 an die Gesuchstellerin - an Stelle der Gesuchsgegnerin - herauszugeben um einen offensichtlichen Verschrieb handelt,

dass diese Ziffer entsprechend neu zu fassen ist,

dass für das berichtigte Urteil keine Kosten zu erheben sind, zumal dieses aufgrund eines Fehlers des Gerichts erforderlich wurde,

dass mit Zustellung des berichtigten Entscheids die Rechtsmittelfristen erneut zu laufen beginnen (NICOLAS HERZOG, in: SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER, Basler Kommentar Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 17 zu Art. 334 ZPO);

Das Einzelgericht erkennt:

1. Ziffer 4 des Urteils vom 13. Dezember 2018 wird wie folgt berichtigt:
 4. Die Obergerichtskasse des Kantons Zürich wird angewiesen, die Bankgarantie der ... Kantonalbank Nr. 5 vom 4. Dezember 2018 (act. 32) – nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist – an die Geschworenen herauszugeben.
2. Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Obergerichtskasse des Kantons Zürich.
4. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 1'292'966.15.

Die gesetzlichen Fristenstillstände geltend *nicht* (Art. 46 Abs. 2 BGG).

Zürich, 15. Januar 2019

HANDELSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH
Einzelgericht

Der Gerichtsschreiber:

Dr. Benjamin Büchler